

---

Stadt Meßkirch

## **Abrundungssatzung**

### **Kreuzäcker**

#### Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung

## Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

### Satzung

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich „Kreuzäcker“ auf Gemarkung Meßkirch-Rengetsweiler

Aufgrund von § 34 Abs.4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S.2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner Sitzung vom 07.07.1998 folgende

beschlossen:

### Satzung

#### § 1

### Gegenstand

Die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Außenbereichsflächen im Bereich „Kreuzäcker“ in Meßkirch-Rengetsweiler werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

#### § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 117/3 und 153/1 entsprechend der Eintragung im Lageplan

#### § 3

### Bestandteil dieser Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 vom 30.06.1998.

**Genehmigt**

Sigmaringen, den **14. JULI 1998**

Landratsamt



## § 4

### Festsetzungen

Für die Bebauung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 S. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung:  
Dorfgebiet nach § 5 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).  
Die Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.
2. Maß der baulichen Nutzung:
  - 2.1. Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse: 2
  - 2.2. Grundflächenzahl: 0,4
  - 2.3. Geschoßflächenzahl: 0,8
  - 2.4. Überbaubare Grundstücksflächen: Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Meßkirch, 30.06.1998



Rainer, Stadtbauamt



Genehmigt

Sigmaringen, den 14. JULI 1998

Landratsamt



Ausgefertigt:

Meßkirch, 20. Juli 1998

Rauser, Bürgermeister

